

Newsletter Jagd

Ausgabe 2/2019

Editorial

"Die einzige Konstante im Universum ist die Veränderung."

Diese Erkenntnis des griechischen Philosophen Heraklit trifft natürlich auch auf die Jagd zu. In diesem Newsletter erfahren Sie mehr zu absehbaren Veränderungen im Vollzug des Jagdrechts, in der Ausbildung der Jagdleiter und bei der kantonalen Hageschau.

Weiterhin gleich bleibt die Möglichkeit, diesen Newsletter zu abonnieren. Sie finden ihn auf unserer neuen Homepage www.jagd.sg.ch. Mit den Funktionsflächen am rechten Bildrand können Sie den Newsletter ausdrucken, abonnieren oder teilen. Als Obmann erhalten Sie den Newsletter weiterhin automatisch. Bitte leiten Sie ihn an Ihre Mitpächterinnen und -pächter weiter und weisen Sie auf die erwähnten Möglichkeiten hin.

Wir freuen uns, wenn er Ihnen gefällt und wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen.



Dominik Thiel



Arno Puorger

Jagdhunde

Schwarzwildgewöhnungsgatter in Elgg/ZH eröffnet

Nach mehrjähriger Vorbereitung konnte in diesem Sommer das Gewöhnungsgatter im Kanton Zürich dank unermüdlichem Einsatz zahlreicher Akteure eröffnet werden.

Ab dem 1. September 2019 können die ersten Nachweise (Prüfungen) in diesem Gatter durchgeführt werden. Das Schwarzwildgewöhnungsgatter ist jährlich vom 1. März bis 31. Oktober geöffnet. In der St.Galler Verordnung über die Jagdvorschriften ist festgehalten, dass Jagdhunde im Einsatz auf Wildschweinjagden eine von der AGJ anerkannte Prüfung absolviert haben müssen (Art. 21 Abs. 1). Nach Ablauf von 24 Monaten, nachdem die entsprechenden Prüfungen in der Schweiz erstmals angeboten werden, tritt diese Pflicht in Kraft (Art. 24). Der erste Nachweis (Prüfung) kann voraussichtlich am 1. September 2019 abgelegt werden. Entsprechend dauert die Übergangsfrist vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2021. Diese Nachweispflicht ab dem 1. September 2021 im Schwarzwildgewöhnungsgatter Elgg gilt für alle Jagdhunde, welche auf spezifischen Schwarzwildjagden im Kanton St.Gallen eingesetzt werden. Die bisherige Prüfungspflicht für Nachsuchen unabhängig der Wildart bleibt unverändert bestehen. Bitte beachten Sie die Website des Betriebsvereins und melden Sie sich frühzeitig für eine Übung an beim [Schwarzwildgewöhnungsgatter in Elgg SWGG](#).

Bitte beachten Sie, dass der Betriebsverein keine Nachweise (Prüfungen) durchführt, sondern nur die Übungen. Nachweise müssen unter Anwesenheit von zwei TKJ-Richtern über einen Verband oder Rasseclub organisiert werden.

Inhalt

Jagdhunde	1
Wildtierarten	2
Aus- und Weiterbildung Jagd	2, 3
Administration und Vollzug	3

Weitere News in Kürze

Wildtierarten

Pilotprojekt Gamshegenschau

Die Gämse ist eine sensible und faszinierende Huftierart unserer Bergwelt. Eine ganze Reihe von Ursachen hat dazu geführt, dass die Bestände im ganzen Alpenraum seit rund 20 Jahren rückläufig sind, so auch im Kanton St.Gallen. Die Jagd trägt eine grosse Verantwortung die Gamsbestände fachlich korrekt und nachhaltig zu nutzen. Jagdplaner und Jagdtausübende sind gleichermaßen gefordert.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Massnahmen in enger Zusammenarbeit zwischen ANJF und Jagdgesellschaften getroffen, um die Bestände weiterhin nachhaltig und fachgerecht zu bejagen. Dazu gehören erweiterte Bestandserhebungen, wildbiologische Gutachten und Anpassungen der Abschusspläne. Als weitere Massnahmen wird in einem Pilotprojekt das Vorlegen aller Trophäen von auf der Jagd erlegten Gämsen inklusive Hegeabschüsse mit Ausnahme der Kitze und Jährlinge im Rahmen einer Hegeschau eingeführt. Um Synergien zu nutzen, wird dies mit der kantonalen Rothirsch-Hegeschau kombiniert.

Der Kanton wird in fünf Regionen eingeteilt. Pro Jahr müssen nur die Trophäen von jeweils einer Region vorgelegt werden. Die Einteilung erfolgt nach den Wildräumen. Nach fünf Jahren wird die Situation analysiert und das weitere Vorgehen festgelegt.

Dieses Pilotprojekt wurde mit dem Vorstand von RevierJagd St.Gallen abgesprochen. Lesen Sie mehr dazu mehr im [Projektbeschrieb](#) auf unserer [Homepage](#). Die in diesem Jahr betroffenen Jagdgesellschaften werden direkt schriftlich informiert.

Luchs aus Eichberg umgesiedelt

Zum dritten Mal hat sich der Kanton St.Gallen beim Luchsfang für das Auswilderungsprojekt im Biosphärenreservat Pfälzer Wald/Deutschland beteiligt – mit Erfolg. Am 13. Februar 2019 konnte ein mehrjähriges Luchsweibchen im Eichberg gefangen und erfolgreich im Pfälzerwald ausgewildert werden. Es ist der dritte Luchs aus St.Gallen, der umgesiedelt werden konnte. Mehr Informationen finden Sie bei [KORA News](#).

Luchs auf Autobahn überfahren

Am 4. März 2019 wurde auf der Rheintal-Autobahn zwischen Wartau und Sevelen ein adulter Luchs überfahren. Es handelt sich um B242, der erstmals im Februar 2012 identifiziert wurde, und einen Tag zuvor noch von einer Fotofalle im Fürstentum Liechtenstein erfasst worden war.

Rehkitzmarkierung

Der [Jahresbericht 2018](#) des Projektes "Rehkitzmarkierung Schweiz" wurde von Wildtier Schweiz publiziert. Herzlichen Dank an alle Jägerinnen und Jäger, welche dieses Projekt tatkräftig unterstützen.

Aus- und Weiterbildung Jagd

Jagdprüfung 2019

Am 3. - 4. Mai sowie vom 12. - 14. Juni haben die kantonalen Schiessprüfungen (WSP) bzw. die theoretischen Jagdprüfungen (TP) stattgefunden. Insgesamt haben 9 Kandidatinnen und 46 Kandidaten die WSP und 50 Prüflinge die TP bestanden, darunter sieben Frauen.

Künftig soll die Kontaktaufnahme zwischen den Jagdgesellschaften und den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit RevierJagd St.Gallen als zentralen Ansprechpartner vereinfacht werden. Wir gratulieren den frisch gebackenen Jungjägerinnen und Jungjägern ganz herzlich und wünschen ihnen für ihre jagdliche Laufbahn viel Freude und Erfüllung.

Weitere News in Kürze

Jagdleiterkurse von RevierJagd St.Gallen

Die Bestände von Rot- und Schwarzwild steigen in der ganzen Schweiz. Die Jagd trägt eine grosse Verantwortung, die Bestände jagdlich zu regulieren. Der praktische jagdliche Erfolg im Revier ist die Schlüsselstelle. Der Jagdleitung kommt bei der Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsjagden eine zentrale Rolle zu. RevierJagd St.Gallen organisiert in Zusammenarbeit mit dem Jägerverein Hubertus und dem ANJF am 28.09.2019 in der Jagdschiess- und Ausbildungsanlage Erlenholz eine Weiterbildung zum Thema Reh- und Schwarzwildjagd für alle Reviere ausserhalb der Hegeringe. Im kommenden Jahr soll ein entsprechender Kurs für Hegering-Reviere durchgeführt werden. Wir empfehlen die Teilnahme wärmstens. Anmeldungen an Noldi Rossi rossi.arnold@bluewin.ch.

Administration und Vollzug

Wildbuch Unterbruch Mitte August

Von Freitagabend, 16.08.2019 ab 18 Uhr bis Sonntag, 18.08.2019, 24 Uhr, führt Abraxas Arbeiten an den Servern durch. Während dieser Zeit kann das Wildbuch nicht genutzt und im Webshop können keine Tagesjagdausweise gelöst werden. Bitte informieren Sie alle Pächterinnen und Pächter, die Jagdgäste einladen.

Eintrag Rothirschabschüsse

In allen drei Rothirsch-Hegegemeinschaften ist eine beschränkte Anzahl beidseitiger Kronenhirsche vom ungeraden Vierzehnder an aufwärts zum Abschuss freigegeben. Bitte melden Sie solche Abschüsse umgehend dem zuständigen RHG-Obmann. Ausserhalb der RHGs sind solche Hirsche geschützt. Fehlabschüsse oder Abschüsse, wo Zweifel zur Abschusswürdigkeit ("rote Hirsche") bestehen, sind umgehend dem zuständigen Wildhüter zu melden.

Jagen ohne Jagdfähigkeitsausweis

Angehende Jägerinnen und Jäger sowie Jagdgäste sind für eine begrenzte Dauer auch ohne Fähigkeitsausweis zur Jagd berechtigt, sofern die übrigen Voraussetzungen nach Art. 33 und 34 JG erfüllt sind. Art. 30 und 31 der Jagdverordnung (sGS 853.11, abgekürzt JV) verlangen in solchen Fällen, dass angehende Jägerinnen und Jäger sowie Jagdgäste ohne Fähigkeitsausweis die Jagd unter Aufsicht einer Pächterin oder eines Pächters ausüben. Gemäss Art. 65 Abs. 1 Bst. c JG macht sich strafbar, wer als Mitglied der Jagdgesellschaft Personen ohne Fähigkeitsausweis bei der Jagd unbeaufsichtigt lässt.

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, was "unter Aufsicht eines Pächters" zu verstehen ist. Rechtliche Abklärungen haben ergeben, dass aufsichtspflichtige Pächter rechtzeitig eingreifen können müssen, um unzulässige Abschüsse, unnötiges Tierleid, eine Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter zu verhindern. Es genügt nicht, wenn der Pächter mit der zu beaufsichtigenden Person gemeinsam das Revier aufsucht und diese dort sich selber überlässt. Entsprechend müssen Jagdpächter die zu beaufsichtigenden Personen so eng begleiten, dass sie direkt eingreifen können und sich entsprechen direkt neben der Person aufhalten.